



## **Amtsgericht Brühl**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 24.07.2026, 09:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 8, Balthasar-Neumann-Platz 3, 50321 Brühl**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Hürth, Blatt 637,**

**BV lfd. Nr. 1**

171,1/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hürth, Flur 10, Flurstück 4022, Hof- und Gebäudefläche, Schlangenpfad 33 verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 2 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss mit einem Kellerraum.

versteigert werden.

Eigentumswohnung Nr. 2 im Erdgeschoss (Hochparterre) eines Mehrfamilienhauses, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Diele, Duschbad, Abstellraum, Balkon und einem wohnungsergänzenden Kellerraum

Anschrift des Objektes (amtl. Hausnummer): Schlangenpfad 33 50354 Hürth - Alt-Hürth Baujahr : ca. 1970 Erweiterung Dachausbau ca. 1983

Grundstücksgröße : 473 m<sup>2</sup> Wohnfläche (lt. Aufmaß) : 59,61 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 8.7.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

153.000,- Euro

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.